



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Präsidentin
Prof. Dr. Regina Wecker
Historisches Seminar
der Universität Basel
Hirschgässlein 21
CH-4051 Basel
Telefon +41 (0)61 295 96 53
Mail regina.wecker@unibas.ch

Direktion der Justiz und des Innern
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Basel, 17. Januar 2012

Änderung des Archivgesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) unterbreitet Ihnen hiermit ihre Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Archivgesetzes des Kantons Zürich. Die SGG ist die Dachgesellschaft der Schweizer Historikerinnen und Historiker. Sie vertritt die Historikerschaft in fachlichen und wissenschaftspolitischen Fragen. In dieser Funktion hat sie sich mehrfach und intensiv mit Fragen des Archivzugangs beschäftigt. Prinzipien des Umgangs mit archivalischen Unterlagen und Quellen hat sie wie folgt in ihrem Ethikkodex festgehalten:

«Historikerinnen und Historiker wahren bei der Konsultation archivalischer Unterlagen und weiterer Quellen deren Unversehrtheit und Authentizität und interpretieren sie nach den wissenschaftlich anerkannten Regeln der Quellenkritik. Sie halten sich an die Verpflichtung, die Einsicht in vertrauliche und besonders schützenswerte Informationen nicht zu missbrauchen und dementsprechend eine Güterabwägung zwischen Forschungsinteresse und betroffenen Interessen Dritter vorzunehmen.» (Abschnitt 8)

«Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Verantwortung ist damit jedem einzelnen Historiker und jeder einzelnen Historikerin überantwortet. Sie nehmen diese Verantwortung wahr. Das formal unbegrenzte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfährt seine tatsächliche Beschränkung in der Rückbindung an die Unverletzlichkeit anderer Grundrechte.» (Abschnitt 10)¹

Dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit also Einschränkungen erfahren kann, ist uns durchaus bewusst. Ebenso, dass diese Grenzziehung und die Abwägung der

¹ http://www.hist-pro.ch/fileadmin/user_upload/SGG-EthikKodex_Grundsaeetze.pdf

verschiedenen Rechtsgüter nicht einfach ist. Allerdings beunruhigt es uns ausserordentlich, in welchem Ausmass diese Grenzziehung im vorliegenden Entwurf zuungunsten der historischen Forschung vollzogen wird. Hier wird dem Grundrecht der Forschungsfreiheit, seit 1999 auch in der Bundesverfassung verankert, sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information nicht ausreichend Rechnung getragen. Es erscheint uns dabei symptomatisch, dass ein Hinweis auf diese zentrale Rechtssetzung fehlt. Die mangelnde Berücksichtigung dieses Grundrechts kommt nach unserer Auffassung besonders in den unverhältnismässig langen allgemeinen Sperrfristen zum Ausdruck und in der Tatsache, dass keine spezifischen Ausnahmeregelungen für die (historische) Forschung ausgeführt sind. Diese Forschung zu einem angemessenen Zeitpunkt zu ermöglichen, gehört jedoch zu den wichtigsten und vornehmsten Aufgaben von Archiven. Es ist unerlässlich, dass der Grundsatz der Berücksichtigung der Forschungsfreiheit an geeigneter Stelle, z.B. im Zweckartikel § 1, in das Gesetz aufgenommen wird.

Wir erlauben uns, im Weiteren auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen, die dem berechtigten Anliegen der Historikerschaft entgegenstehen, Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende Forschung vorzufinden, die dem Anspruch der Wissenschaft und der Gesellschaft auf Information und Interpretation Rechnung trägt. Wir stützen uns dabei auf die «Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre», die die SGG parallel zum Ethikkodex erarbeitet hat und die am 22. März 2004 von unserem Gesellschaftsrat verabschiedet wurden.

§ 11, Absatz 1

Schutzfristen sind bei Personendaten nur dann zu rechtfertigen, wenn es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Für den Kanton Zürich empfiehlt es sich, hier die Unterscheidung zwischen Personendaten und besonderen Personendaten gemäss § 3 IDG aufzunehmen und nur letztere einer Schutzfrist zu unterstellen. Dem Abschnitt 16 unserer Grundsätze ist zu entnehmen, dass sich hierfür eine maximale Schutzfrist von 50 Jahren durchgesetzt hat, wir empfehlen dem Kanton Zürich, diesen Standard zu übernehmen.

Wir empfehlen zudem darauf hinzuweisen, dass Personen der Zeitgeschichte nur einen «reduzierten Schutzanspruch» geltend machen können, wie dies auch der Bundesrat in der Botschaft 97.017 vom 26. Februar 1997 zum Archivgesetz festhielt. (Grundsätze, Abschnitt 17)

§ 11, Absatz 2

Unsere Grundsätze halten fest, dass eine verlängerte Schutzfrist bei besonders schützenswerten Personendaten drei Jahre nach dem Tod der Person enden soll, dies entspricht auch dem Bundesgesetz über Archivierung, Artikel 11. Ausnahmen können gemacht werden, wenn die Unterlagen besonders schützenswerte Interessen von Drittpersonen tangieren, das soll im Gesetz aber auch so benannt werden. Nach Meinung des SGG können nur direkte Nachkommen einer Person Schutzinteressen geltend machen und 30 Jahre nach dem Tod einer Person sind diese geringer zu gewichten als das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. (Grundsätze, Abschnitte 16 und 17)

§ 11, Absatz 4

Eine Schutzfrist von 120 Jahren nach Aktenschliessung von PatientInnenakten ist unverhältnismässig. Um dem Anliegen Rechnung zu tragen, dass es sich hier um Unterlagen handelt, die noch einmal schützenswerter sind als besondere Personendaten, könnte allenfalls ein Kompromiss bei 80 Jahren gefunden werden. Zudem sollten bisherige Regelungen von Ausnahmegewilligungen im Interesse der Forschung (und nicht nur nach Einverständnis und Interesse der beteiligten Personen) Aufnahme finden.

Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, eine eigene Kategorie für PatientInnendokumentationen zu schaffen. Zweckmässiger wäre es, allgemeiner von Akten, die gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches dem Berufsgeheimnis unterstehen, zu sprechen. Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass das Berufsgeheimnis mit der Übergabe von Akten ins Archiv erlischt.

§ 11a

Insgesamt sollten Ausnahmeregelungen während der laufenden Schutzfristen klarer formuliert werden und explizit Forschung bei den üblichen Regelungen der Anonymisierung von Personendaten ermöglichen. Dabei können den Forschenden in einem sog. «Revers» Auflagen gemacht werden, die schützenswerten Interessen von Personen zu berücksichtigen. Dies entspricht dem Abschnitt 11 unserer Grundsätze, die festhalten, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit auch die Wahl der Materialsammlung schützt: «In dieses Grundrecht eingeschlossen ist die Einsicht in nicht öffentlich zugängliche Unterlagen zu Forschungszwecken. Der Zugang zu Informationen zu Forschungszwecken ist zu unterscheiden von deren Veröffentlichung. Berechtigte Schutzinteressen Dritter sind anlässlich der Veröffentlichung zu berücksichtigen und nicht in Form von Zugangssperren.»

§ 11 b

lit. b ist zu streichen; er ist unklar formuliert und widerspricht den vorausgehenden Regelungen.

§ 18

Der Exekutive wird mit diesem Paragraphen ein sehr starkes Privileg eingeräumt, es ist fraglich, ob die Gewaltentrennung damit gewahrt bleibt. Der Paragraph ist zu streichen oder aber es sind Einschränkungen dieses Privilegs zu formulieren (z.B. öffentliches Interesse, Verhinderung der Verschleierung).

Dass gemäss der Variante bei PatientInnendokumentationen generell von einem schützenswerten Interesse ausgegangen werden soll, erscheint uns fragwürdig und einer Umkehrung der Beweislast Vorschub zu leisten.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen im Interesse einer zeitgemässen Möglichkeit der Nutzung der Archive und der Förderung der historischen Forschung insbesondere für die Zeitgeschichte Berücksichtigung finden und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

gez.

Prof. Dr. Regina Wecker
Präsidentin SGG

gez.

Peppina Beeli, lic. phil
Generalsekretärin SGG